



**DEUTSCHER
FERNSCHACHBUND**

Uwe Bekemann (PR-Manager)

Währentruper Str. 71, 33813 Oerlinghausen
Tel.: 05202/5390 - Fax: 05202/5541 - E-Mail: bekemann@gmx.de

Namensnennung in Internetforen **Hinweise zur Handhabung im Forum des BdF**

Ausgangssituation:

Das Forum des Deutschen Fernschachbundes e. V. (BdF) wird seit dem 1.7.2003 den Mitgliedern und Gästen zur Nutzung angeboten. Bis Oktober 2007 gab es keine Forumsregel mit dem Inhalt, dass nur Beiträge geschrieben werden dürfen, die den Realnamen des Senders erkennbar machen. Es gab nur die Regel, dass anonyme Beiträge nicht erwünscht sind. Solche Beiträge wurden geduldet.

Es kam immer wieder zu derben Auseinandersetzungen im Forum, wobei die Ursachen hierfür auch darin zu finden waren, dass eine anonyme schreibende Teilnahme gebilligt wurde. Im Oktober 2007 wurde die genannte Teilnahmeregel – besonders auch aufgrund entsprechender Verlangen aus dem Kreis der Mitglieder des BdF – in der Weise geändert, dass erkennbar anonyme Beiträge unzulässig sind. Die Regel wurde ordnungsgemäß veröffentlicht und in das Regelwerk aufgenommen, das im Forumsbereich dauerhaft online vorgehalten wird und beim Aufsuchen des Forums über die Homepage des BdF jeweils passiert werden muss. Die Anerkennung dieser genannten Regel ist Teilnahmevoraussetzung, ohne deren Anerkennung ist es dem Nutzer nicht erlaubt, im Forum zu schreiben.

Fantasienamen, Namenskürzel etc. sind unzulässig, nur die Nennung des Realnamens macht einen gesendeten Beitrag nach der Definition zu einem öffentlichen Beitrag (im Gegensatz zu einem anonymen Beitrag).

Nach einem technischen Upgrade des Forums im Sommer 2009 wurde eine Registrierungspflicht eingeführt. Einen schreibenden Zugang erhalten nur Nutzer, die sich vorab am Forum registriert haben, wofür der vollständige Name und eine gültige E-Mail-Adresse angegeben werden müssen. Die Registrierung wird erst abgeschlossen, wenn sie vom Nutzer bestätigt worden ist. Hierzu muss er einen Bestätigungslink anklicken, den eine E-Mail enthält, die vom System an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse gesendet wird.

Handhabung im Zuge der Moderation:

Grundsätzlich wird ein Beitrag bei einer Moderationsbeurteilung nur dann als regelkonform bewertet, wenn der Realname des Senders mit Vor- und Zuname erkennbar ist. Dies kann über den Benutzernamen sichergestellt sein, den sich der Nutzer im Zuge der Registrierung selbst gegeben hat, oder aber durch eine entsprechende Unterzeichnung, die im jeweiligen Beitrag öffentlich erscheint.

Grundsätzlich akzeptiert wird auch das alleinige Nennen des Nachnamens, wenn sich der Bezug des Beitrags zum verantwortlichen Schreiber öffentlich aus den weiteren Umständen ergibt, beispielsweise aufgrund einer vollständigen Namensnennung in Vorgängerbeiträgen in einem längeren Diskussionsstrang.

Nennt ein neu registrierter Teilnehmer seinen Realnamen nicht und ergibt sich dieser auch nicht aus dem Benutzernamen, so wird der Beitrag, soweit er den sonstigen Forumsregeln entspricht, akzeptiert. Es wird jedoch ein Moderationshinweis angebracht, mit dem die zukünftige Einhaltung der Regel angemahnt wird. In gleicher Weise wird gehandelt, wenn ein Teilnehmer die Namensnennung offensichtlich versehentlich vergessen hat. Das Versehen wird auch daran erkennbar, dass der Schreiber bisher immer korrekt gezeichnete Beiträge gespeichert hat.

In beiden Fällen wird der Realname des Schreibers in den Moderationshinweis aufgenommen.

Rechtliche Aspekte:

Der BdF bietet das Forum seinen Mitgliedern wie auch Gästen ohne Unterschied zur Nutzung an. Damit gibt er ihnen eine Möglichkeit zur Verwirklichung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung gem. Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG).

Als Anbieter entscheidet der BdF über die Gestaltung des Angebotes wie auch über die Bedingungen zur Nutzung. Die Zuständigkeit hierfür liegt im Vorstand des BdF.

Die Regelung, dass Beiträge mit dem Realnamen zu zeichnen sind, dient der Sicherung einer freien und angemessenen Diskussion und dem Ausschluss von Störungen. Zugleich dient es dem Schutz der weiteren Teilnehmer.

Kein Schreiber soll sich hinter einem Fantasienamen oder Namenskürzel verstecken können, um beispielsweise von Suchmaschinen nicht gefunden und mit dem Beitrag öffentlich in Verbindung gebracht werden zu können. Jeder Schreiber wird zur Selbst-Disziplinierung angehalten, da er als natürliche Person grundsätzlich von jedermann mit seiner öffentlichen Äußerung in Verbindung gebracht werden kann. So könnte ein undisziplinierter Inhalt seines Beitrags grundsätzlich auch gegen den Schreiber selbst wirken.

Der besondere Fall des Schreibens mit „Heckenschützenmentalität“ wird ausgeschlossen. Diese träte dann ein, wenn ein Schreiber anonym auftreten könnte, andere Personen aber mit deren Realnamen erkennbar machen würde.

Ein weiterer rechtlicher Aspekt verbindet sich mit dem Nennen von Realnamen anderer. Das Recht auf freie Meinungsäußerung gem. Art. 5 Abs. 1 GG geht nur so weit, wie nicht Rechte Dritter sowie die allgemeinen Gesetze verletzt werden.

Das Nennen des Namens einer Person in einem Internetforum kann das Namensrecht oder das Persönlichkeitsrecht dieser Person verletzen. Dies ist grundsätzlich dann nicht der Fall, wenn der Urheber der Äußerung ein Recht anführen kann, das die Namensnennung begründen kann. Eine Verletzung des Namens- und Persönlichkeitsrechts gem. § 12 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist dann ausgeschlossen, wenn sich der Urheber auf seine grundgesetzlich geschützte Meinungsfreiheit berufen kann und er die Schranken dieses Rechts nicht überschreitet.

Staatsrechtlich (Grundrechte) werden unter Meinungen Werturteile verstanden. Auch Tatsachenbehauptungen, die ohnehin schwer von Werturteilen zu unterscheiden sind, fallen in den genannten grundgesetzlichen Schutzbereich. Die jeweilige Äußerung muss nicht „wertvoll“ sein, aber subjektiv wahrhaftig. Der in einer Meinungsäußerung genannte Name ist Bestandteil dieser selbst; ein grundgesetzlich geschütztes Werturteil setzt im besonderen Fall voraus, dass gerade der Name genannt wird, es würde andernfalls schon am Entstehen gehindert.

Das Namensrecht aus § 12 BGB ist ein allgemeines Persönlichkeitsrecht, es soll die Privatsphäre des Namensträgers vor unbefugtem Gebrauch schützen. Die einfache Namensnennung als solche stellt jedoch keinen Namensgebrauch dar und fällt deshalb nicht unter die genannte Bestimmung.

Im Zusammenhang mit herabsetzenden Beiträgen kann es bei der Namensnennung zur Verwirklichung von strafrechtlich relevanten Tatbeständen wie Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch (StGB)), üble Nachrede (§ 186 StGB) und Verleumdung (§ 187 StGB) kommen. Diese können somit zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen und auch einen Anspruch auf Löschung auslösen (§§ 823, 1004 BGB).

Wenn Behauptungen (nachweislich) wahr sind, sind die Delikte Verleumdung oder übler Nachrede ausgeschlossen. Zu einer Beleidigung aber kann es auch über die Äußerung wahrer Tatsachen kommen.

Letztendlich ist die Namensnennung im Forum auch unter den Aspekten des Datenschutzes zu würdigen.

Ggf. muss im Einzelfall eine genaue Abwägung zwischen dem Interesse desjenigen, dessen Namen im Forum genannt wird, und dem Recht des Urhebers zur freien Meinungsäußerung und dem Interesse der Allgemeinheit auf Information erfolgen.

Nach der laufenden Rechtsprechung liegt generell kein beachtliches Schutzinteresse des Bezeichneten vor, wenn er sich selbst in das Licht der Öffentlichkeit begeben hat.

Sofern der Name eines am Forum registrierten Nutzers, der selbst und auch unter Nennung seines Realnamens bereits schreibend tätig geworden ist (und dabei, nebenbei angemerkt, auch die Forumsregeln akzeptiert hat), genannt wird, handelt es sich grundsätzlich um eine datenschutzrechtlich erlaubte Namensnennung.

Ein weiterer datenschutzrechtlicher Aspekt ergibt sich zu der Frage, ob eine Namensnennung nach Ablauf einer gewissen Zeit zu löschen ist und dies vom Bezeichneten berechtigt verlangt werden kann.

Hierzu hat die Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, dass die Namensnennung in einem elektronischen Archiv keine rechtswidrige Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellt, auch wenn durch Zeitablauf kein aktueller Anlass mehr für die Nennung vorliegt. Der Genannte wird durch die Fortsetzung der Speicherung nicht erneut an das Licht der Öffentlichkeit gezerrt, die Zulässigkeit der Fortsetzung der Speicherung richtet sich nach der Zulässigkeit der ursprünglichen Speicherung.